

Verwaltungskosten- reglement

2b

Verwaltungskostenreglement

Grundsatz

Die Agrisano Prevos bietet für Selbstständigerwerbende in der Landwirtschaft und für deren mitarbeitenden Familienmitglieder Vorsorgelösungen im Rahmen der freiwilligen beruflichen Vorsorge (Säule 2b) an. Als Verbandsvorsorgeeinrichtung ist es für die Agrisano Prevos oberstes Ziel, bedarfsgerechte und kostengünstige Lösungen für die Risiken Invalidität, Todesfall und Alter anzubieten.

Dank eines verhältnismässig grossen Versichertenbestandes sowie einer schlanken prozessorientierten Unternehmensstruktur können die allgemeinen Verwaltungskosten für die einzelnen Versicherten vergleichsweise tief gehalten werden. Um ausserordentliche, individuell verursachte Aufwendungen nicht dem gesamten Versichertenbestand zu belasten, können diese separat und verursachergerecht dem Versicherten zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Allgemeine Verwaltungskosten

Mit den allgemeinen Verwaltungskosten gem. den Reglementen bzw. den Tarifgrundsätzen sind sämtliche Grundleistungen in Zusammenhang mit Beratung, Administration und Verwaltung der Vorsorgelösungen der Agrisano Prevos abgegolten.

Ausserordentliche Kosten

Die ausserordentlichen Kosten umfassen individuell verursachte Aufwendungen, welche nicht durch die allgemeinen Verwaltungskosten gedeckt sind. Diese zusätzlichen Kosten werden von der Agrisano Prevos gemäss nachfolgender Aufstellung (Kosten pro Fall) den verursachenden Versicherten direkt in Rechnung gestellt:

- | | |
|---|---|
| • Zahlungsaufschub (ordentliche Beiträge) | CHF 50.– |
| • Reaktivierung Vertrag | CHF 100.– |
| • Vorbezug / Verpfändung für Wohneigentum zum Eigenbedarf | mind. CHF 350.–, max. CHF 1 000.– |
| • Barauszahlung für betriebliche Investitionen | mind. CHF 350.–, max. CHF 1 000.– |
| • Weitere Aufwände / Spezialaufträge | nach Aufwand (CHF 90.–/Stunde), jedoch mind. CHF 90.– |

Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten von Dritten, welche die Agrisano Prevos in Zusammenhang mit der Durchführung der Vorsorge belastet werden (z. B. Anmerkung Grundbuch, Adressnachforschung), werden dem Versicherten weiterverrechnet.

Änderungen und Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2016.

Es wird der zuständigen Aufsichtsbehörde und allen aktiven versicherten Personen zur Kenntnis gebracht.

Dieses Reglement wird in deutscher Sprache erstellt und kann in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

Der Stiftungsrat kann dieses Reglement im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jederzeit ändern. Änderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde und den aktiv versicherten Personen zur Kenntnis zu bringen.

Brugg, Juli 2019

Agrisano Prevos
Laurstrasse 10
5201 Brugg (AG)